

# Deutsches Handwerksblatt

AUSGABE DER HANDWERKSKAMMER KOBLENZ



Kammerseite 1

Großer Bahnhof für die PLW-Sieger

Kammerseiten 2-4

Vollversammlung: neue Satzung der HwK Koblenz

Donnerstag, 22. Dezember 2011 Nr. 24

ZEITUNG FÜR HANDWERK, HANDEL UND GEWERBE IN DEUTSCHLAND

## „Vielen Dank für die Blumen...“

**GRUSSWORT:** Präsident und Hauptgeschäftsführer an die Handwerksbetriebe im Bezirk der Handwerkskammer Koblenz

Selten hat die Wirtschaftsregion Mittelrhein mit ihrem Oberzentrum Koblenz so im Fokus einer breiten, ja weltweiten Öffentlichkeit gestanden, wie im ausklingenden Jahr. „2011 ist unser Sommer“ – diesen Slogan der Bundesgartenschau in der Rhein-Mosel-Stadt haben wir uns gerne zueigen gemacht, weil dieses überaus erfolgreiche Großereignis durch das Handwerk erst zu dem werden konnte, was 3.569.269 Besucher begeistert hat. Dank Ihres Engagements, dank der Beteiligung ungezählter Handwerker in Vorbereitung und Durchführung, aber auch in der Annahme und Nutzung unseres Pavillons „Faszination Handwerk“ hat mit der BUGA auch „die Wirtschaftsmacht von nebenan“ ihre Strahlkraft entfaltet. „Vielen Dank für die Blumen“, sagen wir noch einmal allen, die die BUGA in die Stadt Koblenz gebracht haben und dadurch einen deutlich größeren Wirtschaftsraum haben aufblühen lassen.

Natürlich hat uns der Blütenzauber des Jahres 2011 nicht den Blick für die Realitäten der anhaltenden Wirtschafts- und Finanzkrise genommen. Sie droht, zur institutionellen Schiefelage ganzer Kontinente zu eskalieren. Die politischen und wirtschaftlichen Verflechtungen sind aus dem Gefüge geraten, weil solides Wirt-

schaften, der Blick für ganz reale Möglichkeiten aus der Mode gekommen sind. Weil unsere Gemeinwesen viel zu lange über ihre Verhältnisse gelebt haben.

Anders im Handwerk: In unseren Betrieben sitzt jeder Handgriff. Vom Meister und Betriebsinhaber über die Gesellen und Lehrlinge bis zu den Bürokräften und mitarbeitenden Familienangehörigen weiß jeder um seine ureigensten Aufgaben und erfüllt sie in guter Selbstverständlichkeit. Deshalb steht das Handwerk im Norden von Rheinland-Pfalz solide da, wie die Konjunkturumfragen der Handwerkskammern bestätigen. Das seit Jahrzehnten überdurchschnittliche Ausbildungsengagement zahlt sich heute als verfügbares Fachkräftepotenzial aus und hilft, mit ehrlicher Arbeit, guten Produkten und Dienstleistungen einen lohnenden Ertrag zu erzielen.

So haben wir allen Grund zur Dankbarkeit im Rückblick auf das ausklingende, sommerlich blühende Jahr 2011. Wir blicken – trotz der globalen Unwägbarkeiten – mit einem handwerklichen Realismus, gepaart mit einer gesunden Zuversicht auf das neue Jahr 2012. Bei Ihnen allen bedanken wir uns von ganzem Herzen für den Blumenstrauß eines engagierten, kritischen und immer fairen Miteinanders!



Foto: PIELmedia

Ihnen und Ihren Familien, Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wünschen wir eine frohe und gesegnete Weihnacht und für das Neue Jahr Glück, Erfolg und Gesundheit.

Koblenz, im Dezember 2011

*W. Wittlich*  
Werner Wittlich

*A. Baden*  
Alexander Baden

Online auf  
[hwk-koblenz.de](http://hwk-koblenz.de)

**Rechtsgrundlagen:** Als höchstes Organ der handwerklichen Selbstverwaltung trifft die Vollversammlung der Handwerkskammer Entscheidungen, die nach Genehmigung durch das rheinland-pfälzische Wirtschaftsministerium als Aufsicht über die Kammern mit der Veröffentlichung im DHB in Kraft treten. Beispiele sind aktuell die Neufassung der HwK-Satzung mit Ehrenstatut, der Kam-

merhaushalt oder auch Gebührenordnungen der Kreishandwerkerschaften und Innungen. Nachzulesen im Internet über den **Direktlink:** [hwk-koblenz.de/amtlich](http://hwk-koblenz.de/amtlich)

**DAS HANDWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

# Handwerkskammer Koblenz

Donnerstag, 22. Dezember 2011

INFOS & SERVICE ONLINE UNTER [HWK-KOBLENZ.DE](http://HWK-KOBLENZ.DE)

Nr. 24



## REGIONALREDAKTION

**Handwerkskammer Koblenz**  
Friedrich-Ebert-Ring 33, 56068 Koblenz

Verantwortlich: **Ass. jur. Alexander Baden**  
Kontakt: **HwK-Pressestelle**  
Telefon: 0261/ 398-165  
Fax: 0261/ 398-996  
E-Mail: [presse@hwk-koblenz.de](mailto:presse@hwk-koblenz.de)

Anzeigenberatung: **Gerd Schäfer**  
Telefon: 06501/ 60863 14  
E-Mail: [schaefer-medien@t-online.de](mailto:schaefer-medien@t-online.de)

## WIR FÜR SIE!

### Betriebsberatung

Existenzgründung – Starterzentren – Betriebsbörse – Betriebsübernahme/gabe – Finanzen – Marketing – Internet/Neue Medien – Personal – Frauen im Handwerk – Technik – Technologien – Patente/ Gebrauchsmusterschutz – Außenwirtschaft – Arbeitssicherheit – Qualitätsmanagement – Umwelt – Energie – Denkmalpflege – Imagekampagnen – Gestaltung/Grafik- und Produktdesign – Trauer- und Krisenbegleitung. **Tel.: 0261/ 398-251, Fax: -994, [beratung@hwk-koblenz.de](mailto:beratung@hwk-koblenz.de)**

### Recht

Handwerksrolle – Handwerksrecht – Wettbewerbsrecht – Sachverständige – Schwarzarbeit – Schlichtungsstelle. **Tel.: 0261/ 398-201, Fax: -983, [recht@hwk-koblenz.de](mailto:recht@hwk-koblenz.de)**

### Ausbildung

Berufsausbildung – Ausbildungsberatung – Fördermöglichkeiten – passgenaue Vermittlung – Lehrstellenbörse – Berufe A-Z – Praktika – Nachwuchsförderung – Berufsberatung – Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung – AO-Bau – Leistungswettbewerb – Mobilitätsberatung. **Tel.: 0261/ 398-323, Fax: -989, [aubira@hwk-koblenz.de](mailto:aubira@hwk-koblenz.de)**

### Bildung

Qualifizierungsberatung – Fort- und Weiterbildung – Meisterakademie – Meister-BAföG – Bildungsveranstaltung – Bildungsprämie – Schweißtechnische Lehranstalt (DVS) – Kunststoff-Center – Laserzentrum. **Tel.: 0261/ 398-415, Fax: -990, [bildung@hwk-koblenz.de](mailto:bildung@hwk-koblenz.de)**

### Bundeswehr-Wirtschaft

Fachkräftesicherung aus dem Kreis ehemaliger Soldaten – Aus- und Fortbildung mit Blick auf betriebliche Anforderungen. **Tel.: 0261/ 398-127, Fax: -934, [info@bundeswehr-wirtschaft.de](mailto:info@bundeswehr-wirtschaft.de), [bundeswehr-wirtschaft.de](http://bundeswehr-wirtschaft.de)**

### Pressearbeit

Deutsches Handwerksblatt – Handwerk Special – HwK-TV – Newsletter. **Tel.: 0261/ 398-161, Fax: -996, [presse@hwk-koblenz.de](mailto:presse@hwk-koblenz.de)**

### In der Fläche

**Verwaltungszentrale mit HwK-City-Büro und Akademie des Handwerks**, Friedrich-Ebert-Ring 33, 56068 Koblenz, Tel.: 0261/ 398-0, Fax: -398, [hwk@hwk-koblenz.de](mailto:hwk@hwk-koblenz.de)

**Galerie Handwerk**, Rizzastr. 24-26, 56068 Koblenz, Tel.: 0261/ 398-277, Fax: -993, [galerie-handwerk.de](mailto:galerie-handwerk.de)

**Bauzentrum**, August-Horch-Str. 6-8, 56070 Koblenz, Tel.: 0261/ 398-602, Fax: -991, [bauz@hwk-koblenz.de](mailto:bauz@hwk-koblenz.de)

**Berufsbildungszentrum II**, David-Roentgen-Str. 10, 56073 Koblenz, Tel.: 0261/ 398-415, Fax: -990, [hwk@hwk-koblenz.de](mailto:hwk@hwk-koblenz.de)

**Berufsbildungszentrum Bad Kreuznach**, Siemensstr. 8, 55543 Bad Kreuznach, Tel.: 0671/ 8940 13-0, Fax: -888, [bbz-kreuznach@hwk-koblenz.de](mailto:bbz-kreuznach@hwk-koblenz.de)

**Berufsbildungszentrum Herrstein**, Hauptstr. 71-73, 55756 Herrstein, Tel.: 06785/9731-0, Fax: -799, [bbz-herrstein@hwk-koblenz.de](mailto:bbz-herrstein@hwk-koblenz.de)

**Berufsbildungszentrum Rheinbrohl**, Ruth-Dany-Weg 1, 56598 Rheinbrohl, Tel.: 02635/ 9546-0, Fax: -100, [bbz-rheinbrohl@hwk-koblenz.de](mailto:bbz-rheinbrohl@hwk-koblenz.de)

**Kompetenzzentrum für Gestaltung, Fertigung u. Kommunikation**, August-Horch-Str. 6-8, 56070 Koblenz, Tel.: 0261/ 398-585, Fax: -986, [kompz@hwk-koblenz.de](mailto:kompz@hwk-koblenz.de), [hwk-kompetenzzentrum.de](http://hwk-kompetenzzentrum.de)

**Metal- und Technologiezentrum**, August-Horch-Str. 6-8, 56070 Koblenz, Tel.: 0261/ 398-514, Fax: -988, [metz@hwk-koblenz.de](mailto:metz@hwk-koblenz.de)

**Zentrum für Ernährung und Gesundheit**, St. Elisabeth-Str. 2, 56073 Koblenz, Tel.: 0261/ 398-324, Fax: -990, [hwk@hwk-koblenz.de](mailto:hwk@hwk-koblenz.de)

**Zentrum für Restaurierung und Denkmalpflege**, Schloßweg 6, 55756 Herrstein, Tel.: 06785/ 9731-760, Fax: -799, [zrd@hwk-koblenz.de](mailto:zrd@hwk-koblenz.de), [thema-denkmale.de](http://thema-denkmale.de)

**Zentrum für Umwelt und Arbeitssicherheit**, August-Horch-Str. 6-8, 56070 Koblenz, Tel.: 0261/ 398-651, Fax: -992, [zua@hwk-koblenz.de](mailto:zua@hwk-koblenz.de)

**Ahr-Akademie**, Wilhelmstr. 20, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Tel.: 02641/ 9148-115, Fax: -112, [ahr-akademie@hwk-koblenz.de](mailto:ahr-akademie@hwk-koblenz.de)

**Hunsrück-Akademie**, Vor dem Tor 2/Am Schinderhannesturm, 55469 Simmern, Tel.: 06761/ 906579-11, Fax: -15, [hunsruock-akademie@hwk-koblenz.de](mailto:hunsruock-akademie@hwk-koblenz.de)

**Mosel-Akademie**, Ravenstr. 18-20, 56812 Cochem, Tel.: 02671/ 91694-180, Fax: -284, [mosel-akademie@hwk-koblenz.de](mailto:mosel-akademie@hwk-koblenz.de)

**Westerwald-Akademie**, Rathausstr. 32, 57537 Wissen, Tel.: 02742/ 911157, Fax: 967129, [westerwald-akademie@hwk-koblenz.de](mailto:westerwald-akademie@hwk-koblenz.de)

**hwk-koblenz.de/standorte**

### Service direkt

Ganz eilig oder nicht zufrieden? – Zentrale Anlaufstelle für konstruktive Kritik. **Tel.: 0261/ 398-227, [service-direkt@hwk-koblenz.de](mailto:service-direkt@hwk-koblenz.de)**

## „Wir sind stolz auf Sie!“

**EHRUNG:** HwK-Präsident Werner Wittlich zeichnet die Sieger aus dem Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks aus – Fünf Bundessieger aus dem Kammerbezirk Koblenz



Die siegreichen Gesellinnen und Gesellen freuen sich über ihren frühen beruflichen Erfolg. Mittendrin HwK-Präsident Werner Wittlich

Kein Wettbewerb ohne Verlierer, kein Wettbewerb ohne Sieger: Sie sind die Gewinner. Herzlichen Glückwunsch!“, begrüßte HwK-Präsident Werner Wittlich die Sieger des diesjährigen Leistungswettbewerbs des Deutschen Handwerks in der Mittelrheinhalle in Andernach. Im Rahmen einer Feierstunde erhielten sie und ihre Ausbilder ihre Urkunden aus der Hand von Präsident Wittlich und dem Bürgermeister der Stadt Andernach Claus Peitz. „Aus den insgesamt rund 2.500 Lehrlingen der Winter- und der Sommerprüfung wurden die Besten der Besten im Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks ermittelt – von der Innungs- und Kammerüber die Landes- bis zur Bundesebene. Sie haben sich wahrnehmbar über den Durchschnitt erhoben und sind über Treppen zum Erfolg gestiegen. Erfolg ist in harte Arbeit verpackt“, betonte Wittlich in seiner Laudatio. „Außerordentliche Leistungen sind nur dann möglich, wenn man über sich hinauswächst. Wenn man Belastungen in Kauf nimmt, die nicht alltäglich sind. Sie haben zugelassen, dass Ihr Können an den Leistungen anderer gemessen wird. Sie leben Leistung und Erfolg. Unsere Hochachtung. Wir sind stolz auf Sie!“, gratulierte der Präsident im Namen der Kammer.

Sein besonderer Dank galt den Ausbilderinnen und Ausbildern der Preisträger, die „Ihr Wissen und Können gleich einem Vermächtnis“ weitergereicht haben. „Bleiben Sie weiter großzügig und geben Sie Ihre hervorragenden Fähigkeiten an solch hervorragende junge Menschen weiter“, ermutigte Wittlich die Betriebsinhaber und

Meister, die ihre ehemaligen Lehrlinge zur Feier begleitet hatten. „Bleiben Sie nicht stehen und bilden Sie sich weiter. Nutzen Sie jede Gelegenheit und schauen Sie sich Tricks und Kniffe von Ihren Meistern ab. Der Glanz des Ruhmes ist nicht unendlich“, sprach Wittlich die Kammer-, Landes- und Bundesplatzierten an. Er betonte, dass bedingt durch den demografischen Wandel das Fehlen an fachlich qualifiziertem Nachwuchs die Wirtschaft langfristig zu schwächen drohe. „In dieser Misere ist Ihr Erfolgs-Joker versteckt. Selten war das Kapital Fachwissen und Qualifizierung ein

## INFOS & FOTOS

Informationen zum Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks bei der HwK-Gesellenprüfung, Tel. 0261/ 398-641, Fax -645, [gesellenpruefung@hwk-koblenz.de](mailto:gesellenpruefung@hwk-koblenz.de).

Fotos zur Feier stehen kostenfrei zum Download zur Verfügung unter [hwk-koblenz.de/fotos](http://hwk-koblenz.de/fotos)

so wertvolles Handelsgut auf dem Arbeits- und Wirtschaftsmarkt wie heute. Nutzen Sie dies und machen Sie das Beste daraus!“

In seinem Grußwort würdigte Bürgermeister Peitz die herausragenden Leistungen der jungen Gesellen. „Wer sein Handwerk von der Pike auf gelernt hat, ist gerüstet für das Berufsleben. Die Firmen werden sich in Zukunft bei der Fachkraft bewerben. Sie haben also die besten Chancen.“

Den Leistungswettbewerb gibt es seit 60 Jahren. Die Resultate können sich sehen lassen. 140 Gesellen aus Rheinland-Pfalz haben sich in diesem Jahr in 64 Berufen dem

Leistungswettbewerb gestellt. 42 aus dem Bereich der HwK Koblenz hatten sich als Kammersieger für den Landeswettbewerb qualifiziert. Sie holten 21 Siege, 13 zweite und fünf dritte Plätze. Bestattungsfachkraft Toni Stum (57629 Malberg, ausgebildet bei Spahr GmbH, 57610 Altenkirchen), Edelsteingraveurin Viola Zorn (55743 Idar-Oberstein, Edelsteingraveurmeister Rudolf Köhler e. K., 55743 Idar-Oberstein), Edelsteinschleifer Frank Schumacher (67697 Otterberg, Edelsteinschleifermeister Tom Munsteiner, 55758 Stipshausen), Informationselektroniker (Bürosystemtechnik) Fabian Otto (56204 Hilscheid, Heinen + Löwenstein Medizin-Elektronik GmbH, 56130 Bad Ems) und Zweiradmechaniker (Fahrradtechnik) Michael Rampetsreiter (55452 Guldental, Elisabeth Rith, 55442 Stromberg) wurden erste Bundessieger.

Zerspanungsmechaniker (Drehmaschinen-systeme) Leo Tissen (56575 Weißen-thurm, Jürgen Schmitz GmbH, 56070 Koblenz) wurde im Bundeswettbewerb mit dem silbernen Platz und Keramikerin Lara-Loreen Winkens (56237 Alsbach, Schilz GmbH, 56203 Höhr-Grenzhausen) mit dem bronzenen Platz belohnt. Der Wettbewerb „Die Gute Form im Handwerk – Handwerker gestalten“ vollzieht sich Hand in Hand mit dem Leistungswettbewerb. Hier wurde Konditoreifachverkäuferin Elvan Hezan (56154 Boppard, Konditorei-Café Baumann Inh. Jean-Paul Warnecke, 56068 Koblenz) zweite Bundessiegerin. Ferner gab es einen zweiten und einen dritten Landesieger aus dem nördlichen Rheinland-Pfalz.

„Bleiben Sie am Ball und bilden Sie sich auch zukünftig weiter“, appellierte Alexander Baden in seinem Schlusswort. Sieger und Platzierte bekamen Weiterbildungsgutscheine der HwK, die diesen Gedanken unterstützen. Der Hauptgeschäftsführer dankte auch den Ausbildern und den Mitgliedern der Gesellenprüfungsausschüsse für ihren Einsatz und lud zum gemeinsamen Feiern ein.

## JAHRESWECHSEL

Betriebsberatung, Handwerksrolle, Rechtsdezernat, Lehrlingsrolle und Ausbildungsberatung der Handwerkskammer Koblenz sind vom 27. bis 30. Dezember von 8 bis 16.45 Uhr für dringende Anliegen der Mitgliedsbetriebe erreichbar. Das HwK-City-Büro in Koblenz, die Berufsbildungszentren und Akademien sind in diesem Zeitraum geschlossen. „Zwischen den Jahren“ richten Sie bitte alle Anfragen an die HwK-Berater über die Handwerksrolle unter Tel.: 0261/ 398-261, Fax: -983, E-Mail: [handwerksrolle@hwk-koblenz.de](mailto:handwerksrolle@hwk-koblenz.de)

## IM PORTRÄT

### Bundessieger

### Fünf erfolgreiche Junghandwerker

„Es ist ein unbeschreibliches Gefühl. Erst am Tag nach dem Wettbewerb konnte ich begreifen, dass ich Bundessieger bin“, erzählt **Informationselektroniker Fabian Otto**. In den 13 vorgegebenen Zeitstunden ging er erfolgreich auf Fehlersuche und prüfte elektrische Geräte auf ihre Sicherheit. „Alles musste akribisch dokumentiert werden.“ Zurzeit bildet er sich abends zum „Staatlich geprüften Techniker“ weiter. „Mein Vater wollte immer, dass ich beruflich weiterkomme als er. Das habe ich als Bundessieger wohl geschafft!“



Foto: HOLEWA

### Zweiradmechaniker

### Michael Rampetsreiter

hat sein Hobby zum Beruf gemacht. Bereits als 13-jähriger Gymnasiast ist er erste Radrennen gefahren. In seinem Ausbildungsbetrieb Fahrrad Rith hilft er am Wochenende gerne noch aus. Während der Woche besucht er in Vollzeit den Meisterkurs. Berufsziel des 23-Jährigen ist irgendwann die eigene Fahrradwerkstatt. „Die Urkunde vom Leistungswettbewerb wird hoffentlich bald neben dem Meisterbrief hängen“, betont der Bundessieger.



Foto: KHS

### Smaragd, Achate, Turmaline, Bernsteine, Bergkristalle – durch den richtigen Schliff haucht

**Edelsteinschleifer Frank Schumacher** seinem Arbeitsmaterial Leben ein, gibt den wertvollen Steinen ihren Glanz, ihr einzigartiges Funkeln und Glitzern. Der 23-Jährige hat sich „seit jeher für Mineralien interessiert, ich bin in meinem Wunschberuf angekommen“. Zur Zeit besucht er im HwK-Zentrum für Restaurierung und Denkmalpflege in Herrstein die Teile III und IV der Meisterprüfungsvorbereitung in Teilzeit.



Foto: HOLEWA

### „Den Schmerz der Angehörigen kann man nicht nehmen, wohl aber dem Verstorbenen durch eine würdige Aufbahrung die letzte Ehre erweisen.“

**Bestattungsfachkraft Toni Stum** hat sich mit seinem Aufbahrungsarrangement gegen sieben Mitbewerber durchgesetzt. Für den 21-Jährigen gehört der Tod zum Leben. Seine Arbeit sieht er als Dienstleistung für die Angehörigen und den Toten, die über das „Übliche“ hinausgeht. In Zukunft möchte sich Toni Stum zum staatlich geprüften Thanatopraktiker weiterbilden.



Foto: HOLEWA

### Wenn Edelsteingraveurin Viola Zorn aus Idar-Oberstein mit sehr viel Feingefühl und künstlerischem Touch Buchstaben, Wappen, Widmungen und vieles mehr in Edelsteine graviert, bekommen diese Persönlichkeit,

werden sie zu individuellen Stücken, die der Besitzer mit einem für ihn wichtigen Ereignis verbindet. Prämiert wurde das auf einen Onyx der Größe 20 Millimeter mal 16 Millimeter gravierte Wappen. „Ich habe nicht mit dem Erfolg gerechnet“, freut sich die 22-Jährige.



Foto: HOLEWA



Für die musikalische Umrahmung der Feier sorgte „The Winhouse Army“

BESCHLÜSSE DER VOLLVERSAMMLUNG

Neufassung der Kammersatzung mit Ehrenstatut – Teil 2

Die von der Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz am 22. November 2011 beschlossene Neufassung der Kammersatzung wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung mit Schreiben vom 30.11.2011 (Az.: 40 03 008 8406/2008 034) genehmigt. Der Beschluss wird hiermit auf den Seiten Ko2 bis Ko4 veröffentlicht.

Die ebenfalls von der Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz am 22. November 2011 beschlossene Neufassung des Ehrenstatuts wurde bereits im Deutschen Handwerksblatt, Ausgabe der Handwerkskammer Koblenz, Nr. 23, am 8. Dezember 2011 veröffentlicht. Die Beschlüsse der Vollversammlung sind auch auf den Internetseiten der

Handwerkskammer Koblenz nachzulesen unter [hwk-koblenz.de/amtlich](http://hwk-koblenz.de/amtlich).

Koblenz, 22. Dezember 2011

Werner Wittlich  
Präsident

Alexander Baden  
Hauptgeschäftsführer

# Satzung der Handwerkskammer Koblenz (1)

**Übersicht** §

- Name, Sitz, Bezirk, Mitglieder und Rechtsstellung ..... 1
- Aufgaben ..... 2
- Organe ..... 3
- Vollversammlung ..... 4-15
- Vorstand ..... 16-19
- Ausschüsse ..... 20-22
- Ständige Ausschüsse ..... 23
- Berufsbildungsausschuss ..... 24-27
- Gesellen- und Abschlussprüfungsausschüsse ..... 28-33
- Fortbildungs- und Umschulungsprüfungen ..... 34
- Meisterprüfungsausschüsse ..... 35
- Rechnungsprüfungsausschuss ..... 36
- Geschäftsführung ..... 37
- Beauftragte ..... 38-39
- Ordnungsgeld ..... 40
- Haushalt, Rechnungslegung ..... 41-43
- Aufsicht ..... 44
- Bekanntmachungen ..... 45
- Inkrafttreten ..... 46

*Hinweis: Der besseren Lesbarkeit wegen wurde auf die Doppelschreibweise weiblich/männlich verzichtet. Selbstverständlich beziehen sich alle Texte in gleicher Weise auf Frauen und Männer.*

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz hat am 22. November 2011 nach letztmaliger Änderung ihrer Satzung durch Beschluss vom 18. November 1998, genehmigt durch Verfügung des Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 2. Dezember 1998 (Az.: 83 06 23B1) die folgende Neufassung ihrer Satzung beschlossen:

**Name, Sitz, Bezirk, Mitglieder und Rechtsstellung**

**§ 1**

- (1) Die Handwerkskammer führt den Namen: Handwerkskammer Koblenz  
Ihr Sitz ist in Koblenz. Ihr Bezirk umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Koblenz und der Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen, Bad Kreuznach, Birkenfeld, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis und Westerwaldkreis.
- (2) Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Zur Handwerkskammer gehören die Inhaber eines Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen, andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und die Lehrlinge (Auszubildende) dieser Gewerbetreibenden. Zur Handwerkskammer gehören auch Gewerbetreibende gemäß § 90 Abs. 3 und Abs. 4 Handwerksordnung.
- (3) Die Handwerkskammer ist dienstherrenfähig nach Maßgabe der Bestimmungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des Landesbeamtenengesetzes.

**Aufgaben**

**§ 2**

- (1) Aufgabe der Handwerkskammer ist es insbesondere,
  1. die Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen der einzelnen Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe und ihrer Organisationen zu sorgen,
  2. die Behörden in der Förderung des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und regelmäßig Berichte über die Verhältnisse zu erstatten,
  3. die Handwerksrolle und die Verzeichnisse der Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks und der Inhaber eines handwerksähnlichen Gewerbes sowie der Gewerbetreibenden gemäß § 90 Abs. 3 und 4 Handwerksordnung zu führen,
  4. die Berufsausbildung, insbesondere auch die überbetriebliche Ausbildung, zu regeln, Vorschriften hierfür zu erlassen und ihre Durchführung zu überwachen sowie die Lehrlingsrolle und Verzeichnisse der sonstigen zum Zwecke der beruflichen Ausbildung abgeschlossenen Verträge zu führen, die Berufsausbildung durch Beratung der Auszubildenden und Lehrlinge (Auszubildenden) zu fördern und zu diesem Zwecke Ausbildungsberater nach Unterrichtung des Berufsbildungsausschusses zu bestellen, Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu erlassen und Prüfungsausschüsse hierfür zu errichten, berufliche Fortbildungen, Umschulungen und die Berufsausbildung körperlich, geistig und seelisch behinderter Menschen durchzuführen,
  5. eine Gesellen- und Abschlussprüfungsordnung zu erlassen, Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellen- und Abschlussprüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen nach Überprüfung ihrer hierfür erforderlichen Leistungsfähigkeit zu der Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen und die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellenprüfungen zu überwachen,
  6. eine Meisterprüfungsordnung im Rahmen der Vorgaben des § 50 Handwerksordnung zu erlassen, Meisterprüfungsausschüsse im zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe zu errichten, sowie deren Geschäfte und die der Meisterprüfungsausschüsse des zulassungspflichtigen Handwerks zu führen und die Entscheidungen nach § 49 Abs. 4 Handwerksordnung zu treffen,
  7. zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes in Zusammenarbeit mit den Innungsveränden die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der Betriebsinhaber, Meister, Gesellen und anderer Arbeitnehmer im Handwerk zu fördern, Umschulungen durchzuführen und zu überwachen, sowie die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaf-

- fen oder zu unterstützen und zu diesem Zweck eine Gewerbeförderungsstelle zu unterhalten sowie Betriebsberater zu bestellen,
  8. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über Waren, Leistungen und Preise von Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu bestellen und zu vereidigen,
  9. die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und die ihnen dienenden Einrichtungen, insbesondere das Genossenschaftswesen, zu fördern,
  10. die Formgestaltung im Handwerk und handwerksähnlichen Gewerbe zu fördern,
  11. Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den kammerzugehörigen Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und ihren Auftraggebern einzurichten,
  12. Ursprungszeugnisse über in den Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgabe anderen Stellen zuweisen,
  13. notleidende Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie notleidende Gesellen und andere Arbeitnehmer zu unterstützen,
  14. die Aufsicht über die Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften zu führen. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere, dass die den Handwerksinnungen übertragenen Aufgaben erfüllt werden.
- (2) Abs. 1 Nr. 4 und 5 gilt für die Berufsbildung in nicht handwerklichen Berufen entsprechend, soweit sie in Betrieben des Handwerks oder des handwerksähnlichen Gewerbes durchgeführt wird. Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer Prüfungsausschüsse errichten.
  - (3) Die Handwerkskammer kann in eigener Trägerschaft Einrichtungen für Ausbildung, Fortbildung und Umschulung schaffen und in diesen auch Maßnahmen zur überbetrieblichen Ausbildung durchführen.

**Organe**

**§ 3**

- (1) Die Organe der Handwerkskammer sind: die Mitgliederversammlung (Vollversammlung), der Vorstand, die Ausschüsse.
- (2) Die Organe der Handwerkskammer können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis werden Ersatz und Entschädigung nach den vom Vorstand zu beschließenden Sätzen gewährt.



Die Vollversammlung mit (v.r.) Vizepräsident Peter Gieraths, Präsident Werner Wittlich, Hauptgeschäftsführer Alexander Baden und Vizepräsident Ulrich Ferber

**Vollversammlung**

**§ 4**

- (1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung sein, die in dem Betrieb eines Gewerbes der Anlage A oder Anlage B beschäftigt sind.
- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter des gesamten im Bezirk der Handwerkskammer ansässigen Handwerks, handwerksähnlichen Gewerbes und der Gewerbebetriebe gemäß § 90 Abs. 3 und 4 Handwerksordnung und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, Mitteilungen und Verhandlungen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis werden Ersatz und Entschädigung nach den von der Vollversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Sitzungsgeldes sowie die Erstattung von Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld und andererbarer Auslagen ist zulässig.  
Die Vertreter der Arbeitnehmer in der Vollversammlung sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts freizustellen. Auf Antrag sind dem Arbeitgeber die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die ihm durch die Freistellung der Arbeitnehmervertreter der Vollversammlung von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen, von der Handwerkskammer zu ersetzen.

**§ 5**

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 48 und zwar 32 selbstständige Handwerker von Betrieben der Anlage A und der Anlage B 1, Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes, einschließlich der Gewerbetreibenden gemäß § 90 Abs. 3 und 4 Handwerksordnung (Arbeitgebervertreter, AGV) sowie 16 in Betrieben selbstständiger Handwerker der Anlage A oder Anlage B 1 oder in einem Betrieb des handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigten Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter, ANV).
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung wird entsprechend der wirtschaftlichen Besonderheit und der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Gewerbe zurzeit wie folgt auf die einzelnen Gewerbegruppen aufgeteilt:

Gruppe	Handwerke/Gewerbe	AGV	ANV
A	Gewerbe gemäß Anlage A und Anlage B 1		
A I	Gruppe der Bau- und Ausbau-Gewerbe Anlage A Nrn. 1-12 und Anlage B 1 Nrn. 1-3 Handwerksordnung	8	4
A II	Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe Anlage A Nrn. 13-26 und Anlage B 1 Nrn. 4-11 Handwerksordnung	10	5
A III	Gruppe der Holzgewerbe Anlage A Nrn. 27-28 und Anlage B 1 Nrn. 12-18 Handwerksordnung	2	1
A IV	Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe und die Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe Anlage A Nr. 29 und Nrn. 39-41 und Anlage B 1 Nrn. 19-27 und Nrn. 34-53 Handwerksordnung	2	1
A V	Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe Anlage A Nrn. 30-32 und Anlage B 1 Nrn. 28-30 Handwerksordnung	2	1
A VI	Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie Reinigungsgewerbe Anlage A Nrn. 33-38 und Anlage B 1 Nrn. 31-33 Handwerksordnung	5	3
B	Gewerbe gemäß Anlage B 2 und gemäß § 90 Abs. 3 und 4 Handwerksordnung	3	1

- (3) Die Aufteilung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter muss sich in den einzelnen Gewerbegruppen nicht durchgängig am Verhältnis 2:1 orientieren. Sie soll sich nach den Betriebs- und Beschäftigungsstrukturen der jeweiligen Gewerbegruppen richten und muss lediglich in der Addition aller Gruppen dem Verhältnis 2:1 entsprechen.
- (4) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer (Anlage C der Handwerksordnung). Die Wahl zur Vollversammlung erfolgt auf fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Gewählten so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.
- (5) Die Vertreter der Arbeitnehmer behalten, auch wenn sie nicht mehr in einem kammerzugehörigen Betrieb beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlperiode, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlperiode.

**§ 6**

Für jedes Mitglied der Vollversammlung werden zwei Stellvertreter gewählt, die derselben Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören müssen. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitglieds aus der Vollversammlung tritt zunächst der erste Stellvertreter und im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens der zweite Stellvertreter an seine Stelle. Auf die Stellvertreter finden die für die Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

**§ 7**

Scheidet im Laufe der Wahlperiode mehr als ein Viertel der Arbeitgebervertreter oder der Arbeitnehmervertreter aus, die durch Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so kann die Aufsichtsbehörde für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl der ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter anordnen. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung entsprechend.

**§ 8**

- (1) Die Vollversammlung kann sich durch Zuwahl von höchstens drei sachverständigen Personen ergänzen. Ein Drittel der sachverständigen Personen wird auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter zugewählt.
- (2) Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.
- (3) Die Zuwahl erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode der Mitglieder der Vollversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Zugewählten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Vollversammlung.
- (5) Auf die Anfechtung der Zuwahl finden die Vorschriften über Rechtsmittel bei Wahlen zur Vollversammlung entsprechende Anwendung.

**§ 9**

- (1) Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleibt vorbehalten
  1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
  2. die Zuwahl von Sachverständigen Personen (§ 93 Abs. 4 Handwerksordnung),
  3. die Wahl des Geschäftsführers, bei mehreren Geschäftsführern des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer,
  4. die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes, die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und die dingliche Belastung von Grundeigentum,
  5. die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren,
  6. der Erlass einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung,

# Satzung der Handwerkskammer Koblenz (2)

7. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Entscheidung darüber, durch welche unabhängige Stelle die Jahresrechnung geprüft werden soll,
  8. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und die Aufrechterhaltung der Beteiligung,
  - 8a. die Beteiligung an einer Einrichtung i. S. d. § 91 Abs. 2 a Handwerksordnung,
  9. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,
  10. der Erlass von Vorschriften über die Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung (§ 91 Abs. 1 Nr. 4 und 4 a Handwerksordnung),
  11. der Erlass der Prüfungsordnungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 und 6 Handwerksordnung),
  12. der Erlass der Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Verteidigung von Sachverständigen (§ 91 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 4 Handwerksordnung),
  13. die Festsetzung der den Mitgliedern der Vollversammlung zu gewährenden Entschädigungen (§ 94 Satz 2 Handwerksordnung),
  14. die Änderung der Satzung.
- (2) Die nach Abs. 1 Nr. 3 bis 7, 10 bis 12 und 14 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde. Die Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 5, 10 bis 12 und 14 sind in dem für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer Koblenz bestimmten Organ nach § 45 Abs. 1 zu veröffentlichen.

## § 10

- (1) Die Vollversammlung hält jährlich mindestens eine ordentliche Sitzung ab.  
Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Handwerkskammer es erfordert.  
Eine außerordentliche Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es bei dem Präsidenten beantragen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Vollversammlung ausgeschlossen werden; die Gründe hierfür sind in dem Beschluss festzulegen.

## § 11

- (1) Zu den Sitzungen der Vollversammlung lädt der Präsident die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung ein. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Einberufung der Vollversammlung vorliegen.  
Anträge auf Änderung der Satzung sind bei dem Vorstand der Handwerkskammer schriftlich zu stellen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Vollversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse.
- (2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen; sie ist außerdem in dem für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung genügt als Beleg für die ordnungsgemäße Einladung.  
Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich dem Präsidenten zwecks Einladung des Stellvertreters (§ 6) anzeigen; die gleiche Verpflichtung haben die Stellvertreter.
- (3) Der Aufsichtsbehörde ist die Einladung zur Vollversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Unterlässt der Präsident die ihm obliegende Einberufung der Vollversammlung, so kann die Aufsichtsbehörde die Vollversammlung einberufen und leiten.

## § 12

- (1) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident der Handwerkskammer.
- (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident erneut eine Sitzung gemäß § 11 mit derselben Tagesordnung einberufen; in dieser Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Dabei werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmungen in der Vollversammlung erfolgen offen, sofern niemand widerspricht.
- (4) An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder berühren, dürfen diese nicht teilnehmen.

## § 13

- (1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Präsident nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zur Beschlussfassung stellen.  
Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden sowie dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde sowie den Mitgliedern der Vollversammlung und deren Stellvertretern, sofern diese an der Vollversammlung teilgenommen haben, zu übersenden.

## § 14

- (1) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Vollversammlungsbeschlüsse auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.
- (2) Die zur Abstimmung gestellte Beschlussvorlage ist den Vollversammlungsmitgliedern mit erschöpfender Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit sowie einer Frist, während der die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung der Handwerkskammer zugehen muss, mitzuteilen.
- (3) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vollversammlung der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht.
- (4) § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 15

- (1) Die von der Vollversammlung durchzuführenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Es können neue Vorschläge gemacht werden. Bei erneuter Stimmengleichheit erfolgt ein dritter oder weiterer Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit. Wahlen in offener

Abstimmung sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

- (2) Für die Wahl des Vorstandes findet Abs. 1 Satz 1 Anwendung; im Übrigen gilt § 17.
- (3) Die Vollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## Vorstand

### § 16

- (1) Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden der Vollversammlung (Präsident der Handwerkskammer), zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten der Handwerkskammer), von denen einer Arbeitnehmervertreter sein muss, und 6 weiteren Mitgliedern, von denen zwei Arbeitnehmervertreter sein müssen.
- (2) Der Präsident und seine Stellvertreter dürfen nicht Kreishandwerksmeister oder Innungsobmeister sein.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes richtet sich nach der Wahlperiode der Vollversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Vollversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen.
- (4) Die Vollversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung. Die Abberufung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung nach den von der Vollversammlung zu beschließenden Sätzen und der Ersatz der baren Auslagen gewährt werden.



Handwerkskammer Koblenz am Friedrich-Ebert-Ring in der Rhein-Mosel-Stadt

## § 17

- (1) Der Präsident wird von der Vollversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang. Im dritten oder weiteren Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.  
Steht nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser nicht die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem neue Wahlvorschläge zulässig sind.
- (2) Die Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt; Abs. 1 gilt entsprechend.  
Dabei darf die Wahl nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder der Gruppe, der sie angehören, erfolgen. Erfolgt in zwei Wahlgängen keine Entscheidung, so entscheidet ab dem dritten Wahlgang die Stimmenmehrheit der jeweils betroffenen Gruppe.
- (3) Die Wahl des Präsidenten findet unter Leitung des Wahlleiters im Sinne der Anlage C zur Handwerksordnung, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Präsidenten statt.
- (4) Die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter ist der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.
- (5) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit den Vorstand bilden.

## § 18

- (1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer; der Präsident und der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall ihre Vertreter, vertreten gemeinsam die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Die Mitglieder des Vorstandes haften der Handwerkskammer für pflichtgemäße Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.
- (2) Willenserklärungen, mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung, welche die Handwerkskammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Diese Willenserklärungen und sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall von ihren Vertretern, unterzeichnet sein.
- (3) Die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt dem Hauptgeschäftsführer, insoweit vertritt er die Handwerkskammer.

## § 19

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- (2) Der Präsident lädt mit einer Mindestfrist von einer Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung fernmündlich oder per E-Mail erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Hauptgeschäftsführer oder sein Vertreter ist berechtigt

und verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, soweit es sich nicht um ihre eigenen Angelegenheiten handelt.

- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden; § 14 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (6) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind von dem Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden.

## Ausschüsse

### § 20

- (1) Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Über die Empfehlungen beschließt das zuständige Organ der Handwerkskammer.
- (3) Die gesetzlichen Vorschriften über den Gesellenprüfungsausschuss und den Berufsbildungsausschuss bleiben unberührt.
- (4) Für die Arbeitnehmer in den Ausschüssen gelten die Bestimmungen der §§ 69 Abs. 4 und 73 Abs. 1 Handwerksordnung.

### § 21

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, von der Vollversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen gemäß § 15 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

### § 22

- (1) Die Ausschüsse sind vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 26 und 30 beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und den Ausschussmitgliedern zuzustellen.

## Ständige Ausschüsse

### § 23

Als ständige Ausschüsse sind zu bilden:

1. der Berufsbildungsausschuss,
2. Gesellenprüfungs-, Abschluss- und Fortbildungsprüfungsausschüsse, soweit nicht die zuständigen Handwerksinnungen zur Errichtung ermächtigt sind,
3. Meisterprüfungsausschüsse im zulassungsfreien Handwerk und handwerksähnlichen Gewerbe,
4. der Rechnungsprüfungsausschuss.

## Berufsbildungsausschuss

### § 24

- (1) Dem Berufsbildungsausschuss gehören sechs Arbeitgeber, sechs Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.
- (2) Die Vertreter der Arbeitgeber werden von der Gruppe der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeitnehmer von der Gruppe der Vertreter der Gesellen und der anderen Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in der Vollversammlung gewählt. Die Lehrer an berufsbildenden Schulen werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für längstens fünf Jahre als Mitglieder berufen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt längstens 5 Jahre.
- (3) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitergebnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt wird.
- (4) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Stellvertreter haben der gleichen Mitgliedergruppe wie das Mitglied anzugehören. Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend.
- (6) Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Vorsitz wechselt jährlich.

### § 25

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.
- (2) Vor einer Beschlussfassung in der Vollversammlung über Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung, insbesondere nach den §§ 41, 42, 42a und 42e bis 42g Handwerksordnung ist die Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses einzuholen. Der Berufsbildungsausschuss kann der Vollversammlung auch von sich aus Vorschläge für Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung vorlegen. Die Stellungnahmen und Vorschläge des Berufsbildungsausschusses sind zu begründen.
- (3) Die Vorschläge und Stellungnahmen des Berufsbildungsausschusses gelten vorbehaltlich der Vorschriften des Satzes 2 als von der Vollversammlung angenommen, wenn sie nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzung geändert oder abgelehnt werden.

Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichend sind oder zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufen-

# Satzung der Handwerkskammer Koblenz (3)

den Haushalts nicht unwesentlich übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.

## § 26

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 12 Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung.
- (2) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (3) Abweichend von § 24 Abs. 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Berufsbildungsgesetz) auswirken.

## § 27

Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten § 43 Abs. 2-6 Handwerksordnung und § 44a Handwerksordnung sowie § 24 Abs. 2-6 und § 26 dieser Satzung entsprechend.

## Gesellen- und Abschlussprüfungsausschüsse

### § 28

Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für die einzelnen Handwerke Gesellenprüfungsausschüsse, soweit sie nicht Handwerksinnungen nach § 33 Abs. 1 Handwerksordnung ermächtigt hat, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten.

### § 29

- (1) Der Gesellenprüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Dem Gesellenprüfungsausschuss müssen als Mitglieder für zulassungspflichtige Handwerke Arbeitgeber oder Betriebsleiter und Arbeitnehmer in gleicher Zahl, für zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen in zulassungspflichtigen Handwerken Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden längstens für 5 Jahre berufen oder gewählt. Stellvertreter haben der gleichen Mitgliedergruppe wie das Mitglied anzugehören.
- (3) Die Arbeitgeber müssen in dem zulassungspflichtigen Handwerk, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. In dem zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist, müssen die Arbeitgeber oder die Beauftragten der Arbeitgeber die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 Berufsbildungsgesetz bestanden haben und in diesem Handwerk oder diesem Gewerbe tätig sein.

Die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen oder zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist, oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes bestanden haben und in diesem Handwerk oder in diesem Gewerbe tätig sein. Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Gesellenprüfungsausschuss berufen werden.

- (4) Die Mitglieder werden von der Handwerkskammer berufen. Die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter in der Vollversammlung berufen. Der Lehrer der berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle von der Handwerkskammer berufen. Das gilt nach Anhörung der Handwerksinnung auch für die von ihr errichteten Prüfungsausschüsse.
- (5) Die Mitglieder der Gesellenprüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde aberufen werden.
- (6) Die Absätze 4 und 5 gelten für die Stellvertreter entsprechend.
- (7) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.
- (8) Von Abs. 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

### § 30

Der Gesellenprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Gesellenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er fasst die durch das Gesetz vorgeschriebenen Beschlüsse (§ 35 a und 37 a Handwerksordnung) mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### § 31

- (1) Die Handwerkskammer hat eine Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung zu erlassen. Die Prüfungsordnung muss die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln.
- (2) Die Gesellenprüfungsordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

### § 32

Die Bestimmungen der §§ 28 bis 31 finden entsprechende Anwendung auf Abschlussprüfungen mit Ausnahme der Delegation der Prüfungshoheit auf die fachlich zuständige Handwerksinnung.

### § 33

Die Kosten für die Abnahme der Prüfung trägt die Handwerkskammer oder bei Gesellenprüfungen gegebenenfalls die fachlich zuständige Innung.

Die für die Durchführung der Prüfungen erhobenen Gebühren fließen dem jeweiligen Träger der Kosten zu.

## Fortbildungs- und Umschulungsprüfungen

### § 34

- (1) Soweit Rechtsverordnungen nach § 42 und § 42 e Handwerksordnung nicht erlassen sind, kann die Handwerkskammer Fortbildungsprüfungs- und Umschulungsprüfungsregelungen erlassen. Die Vorschriften über die Meisterprüfung bleiben unberührt. Die Handwerkskammer regelt die Bezeichnung des Fortbildungs- und Umschulungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, ihre Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren.

Sofern die Fortbildungsprüfungs- oder Umschulungsprüfungsordnung Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen.

Sofern sich die Regelungen der Handwerkskammer auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf richtet, sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen.

- (2) Für die Durchführung von Fortbildungs- und Umschulungsprüfungen errichtet die Handwerkskammer Prüfungsausschüsse.
- (3) Die Kosten für die Abnahme der Prüfung trägt die Handwerkskammer, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

## Meisterprüfungsausschüsse

### § 35

- (1) Die Handwerkskammer errichtet nach den Vorgaben des § 51 b Handwerksordnung an ihrem Sitz Meisterprüfungsausschüsse.
- (2) Der Meisterprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern; für die Mitglieder sind Stellvertreter zu berufen. Sie werden für längstens fünf Jahre ernannt.
- (3) Der Vorsitzende braucht nicht in einem zulassungsfreien Handwerk oder einem handwerksähnlichen Gewerbe tätig zu sein; er soll dem zulassungsfreien Handwerk oder dem handwerksähnlichen Gewerbe, für welches der Meisterprüfungsausschuss errichtet ist, nicht angehören.
- (4) Zwei Beisitzer müssen das zulassungsfreie Handwerk oder das handwerksähnliche Gewerbe, für das der Meisterprüfungsausschuss errichtet ist, mindestens seit einem Jahr selbstständig als stehendes Gewerbe betreiben und in diesem zulassungsfreien Handwerk oder in diesem handwerksähnlichen Gewerbe die Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen.
- (5) Ein Beisitzer soll ein Geselle sein, der in dem zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Meisterprüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt hat oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzt und in dem betreffenden zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe tätig ist.
- (6) Für die Abnahme der Prüfung der betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse soll ein Beisitzer bestellt werden, der in diesen Prüfungsgebieten besonders sachkundig ist und einem zulassungsfreien Handwerk oder einem handwerksähnlichen Gewerbe nicht anzugehören braucht.
- (7) § 34 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 Handwerksordnung gilt entsprechend.
- (8) Die Kosten für die Abnahme der Prüfung trägt die Handwerkskammer, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

## Rechnungsprüfungsausschuss

### § 36

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Vollversammlung, die nicht dem Vorstand der Handwerkskammer angehören dürfen, und zwar aus zwei Arbeitgebervertretern und einem Arbeitnehmervertreter. Er hat die Jahresrechnung der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten. Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen ist.

## Geschäftsführung

### § 37

- (1) Die Geschäfte der Kammer werden nach den Richtlinien des Vorstandes vom Hauptgeschäftsführer und unter seiner Leitung von weiteren Beschäftigten geführt.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführer werden von der Vollversammlung gewählt; die Wahl bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (3) Für den Hauptgeschäftsführer kann durch Beschluss der Vollversammlung ein ständiger Vertreter bestellt werden, der im Falle der Vertretung gleiche Rechte und Pflichten wie der Hauptgeschäftsführer hat; seine Bestellung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Im Übrigen vertreten die Geschäftsführer den Hauptgeschäftsführer in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich.
- (4) Die Beschäftigung des Hauptgeschäftsführers und die Regelung seiner Versorgungsansprüche erfolgt aufgrund eines Dienstvertrages, der vom Vorstand abzuschließen ist. Die Vertragsurkunde ist für die Handwerkskammer vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (5) Die Einstellung der weiteren Beschäftigten erfolgt nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorgesehenen Stellen durch den Vorstand. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise auf den Hauptgeschäftsführer übertragen. Ihre Arbeitsverhältnisse werden grundsätzlich in Anlehnung an die landesrechtlichen Vorschriften, die für das Land geltenden Tarifvereinbarungen in Übereinstimmung mit den allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen geregelt. Alle Arbeitsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Über die Arbeitsverträge der Geschäftsführer entscheidet der Vorstand.
- (6) Der Vorstand der Handwerkskammer ist Dienstvorgesetzter des Hauptgeschäftsführers. Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten der Handwerkskammer.
- (7) Der Hauptgeschäftsführer ist für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und für die ordnungsgemäße Erledigung der den übrigen Beschäftigten der Handwerkskammer unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsaufgaben verantwortlich.
- (8) Der Hauptgeschäftsführer hat das Recht, beratend an den Sitzungen der Organe der Handwerkskammer teilzunehmen. Weder er noch die übrigen Beschäftigten dürfen der Vollversammlung angehören. Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, bei den Beratungen der Organe der Handwerkskammer die für die Beschlussfassung maßgeblichen

rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkte vorzutragen. Beschlüsse, Anordnungen oder Maßnahmen der Organe der Handwerkskammer, die einen Verstoß gegen Gesetz oder Satzung darstellen, hat der Hauptgeschäftsführer der Aufsichtsbehörde unter gleichzeitiger Mitteilung an den Vorstand zu Kenntnis zu bringen.

## Beauftragte

### § 38

- (1) Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigungen zur Durchführung der von ihr erlassenen Vorschriften und Anordnungen oder sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen betrauen.
- (2) Die Beauftragten werden vom Vorstand bestellt. Sie erhalten eine vom Präsidenten und Hauptgeschäftsführer unterzeichnete Vollmacht.

### § 39

- (1) Die in der Handwerksrolle und in den Verzeichnissen der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks, eines handwerksähnlichen Gewerbes oder eines Gewerbebetriebes gemäß § 90 Abs. 3 und 4 Handwerksordnung eingetragenen Gewerbetreibenden, haben der Handwerkskammer die zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Berufsbildung und der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften, Anordnungen und der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die Handwerkskammer kann für die Erteilung der Auskunft eine Frist setzen.
- (2) Die von der Handwerkskammer mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, zu dem in Abs. 1 bezeichneten Zweck die Betriebsräume, Betriebseinrichtungen und Ausbildungsplätze sowie die für den Aufenthalt und die Unterkunft der Lehrlinge und Gesellen bestimmten Räume oder Einrichtungen zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahme nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- (3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

## Ordnungsgeld

### § 40

- (1) Die Handwerkskammer kann bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften oder Anordnungen Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro festsetzen.
- (2) Das Ordnungsgeld muss vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes sind dem Betroffenen zuzustellen.
- (3) Gegen die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.
- (4) Das Ordnungsgeld fließt der Handwerkskammer zu. Es wird auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer nach Maßgabe des § 113 Abs. 3 S. 1 Handwerksordnung eingezogen und beigetrieben.

## Haushalt, Rechnungslegung

### § 41

- (1) Das Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat jährlich über die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer erforderlichen Ausgaben und deren Deckung einen Haushaltsplan aufzustellen und eine mittelfristige Finanzplanung für die nächsten drei Jahre zu erstellen und der Vollversammlung zu übermitteln.
- (3) Der Haushaltsplan ist durch die Vollversammlung festzustellen und bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (4) Zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben noch darf Vermögen der Handwerkskammer verwendet werden.

### § 42

- (1) Der Vorstand der Handwerkskammer hat für jedes Rechnungsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um Entlastung nachzusuchen.
- (2) Die Rechnungslegung hat sich auf sämtliche Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben sowie auf die von der Handwerkskammer bewirtschafteten sonstigen Mittel und Vermögen zu erstrecken.
- (3) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch eine unabhängige Stelle außerhalb der Handwerkskammer, die durch Beschluss der Vollversammlung bestimmt wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 7). Eine Ausfertigung des entsprechenden Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers ist dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis zu geben.

### § 43

Im Übrigen gelten für die Aufstellung und Ausführung des Haushalts, die Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Erteilung der Entlastung die Bestimmungen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung der Handwerkskammer Koblenz, die von der Vollversammlung zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.

## Aufsicht

### § 44

Die Aufsicht über die Handwerkskammer führt die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde entsprechend der Vorschriften der Handwerksordnung.

## Bekanntmachungen

### § 45

- (1) Die Bekanntmachungen sind im für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer Koblenz bestimmten Organ zu veröffentlichen: „Deutsches Handwerksblatt“, Ausgabe der Handwerkskammer Koblenz.
- (2) Die Satzung ist im amtlichen Organ der für den Sitz der Handwerkskammer zuständigen oberen Landesbehörde bekannt zu machen; Änderungen sind gemäß Abs. 1 bekannt zu machen.

## Inkrafttreten

### § 46

Die Satzung und ihre Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in dem dafür bestimmten Organ nach § 45 Abs. 1 in Kraft.